

# **Geschäftsreglement des Verbandsvorstands (GSR)**

vom 28. November 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Art. 1 Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2 Verbandsvorstand .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3 Aufgabendelegation an die Verwaltung .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 4 Zeichnungsberechtigung .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 5 Beschlussfassung und Kollegialitätsprinzip .....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 6 Ausstand .....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 7 Amtsgeheimnis .....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 8 Referendum und Inkrafttreten .....</b>	<b>4</b>

## **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die interne Organisation des Verbandsvorstands, die Sitzungen sowie die Beschlussfassung.

## **Art. 2 Verbandsvorstand**

<sup>1</sup> Über die Beschlüsse des Verbandsvorstands wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird in der Regel innert zehn Arbeitstagen nach der Sitzung abgefasst.

<sup>2</sup> Das Verbandssekretariat führt das Protokoll und erledigt die Administration der Sitzungen, den Aktenverkehr sowie die Ablage.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Verbandsvorstands sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Präsidialverfügungen sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verbandsvorstands umgehend zur Kenntnis zu bringen.

<sup>5</sup> Der Verbandsvorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die ordentlichen Sitzungstermine werden im Voraus festgelegt und sind verbindlich. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

## **Art. 3 Aufgabendelegation an die Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer besorgt im Rahmen ihrer bzw. seiner Zuständigkeiten das Tagesgeschäft.

<sup>2</sup> Namentlich werden folgende Aufgaben zum Entscheid in eigenem Namen an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer delegiert:

1. Vollzug des Zivilschutzwesens nach den zivilschutzrechtlichen Grundlagen,
2. Planung, Organisation und Durchführung sämtlicher Anlässe des Zivilschutzes,
3. Personalführung,
4. Erstellung von Budget, Investitionsrechnung und Geschäftsbericht im Rahmen der internen Prozessvorgaben und in Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorstand,
5. Bezug von Verbandsbeiträgen von den Verbandsgemeinden,
6. Erstellen von Gebührenrechnungen gemäss der anwendbaren Grundlage.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis 1'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens 10'000 Franken im Jahr, bewilligen.

## **Art. 4 Zeichnungsberechtigung**

Für die Delegation von Aufgaben und zum Entscheid in eigenem Namen an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer werden ihr bzw. ihm Einzelzeichnungsberechtigung eingeräumt.

## **Art. 5 Beschlussfassung und Kollegialitätsprinzip**

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen vorbehalten, entscheidet der Verbandsvorstand mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet (Stimmzwang).

<sup>4</sup> Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind an der nächsten Sitzung zu protokollieren. Verlangt ein Mitglied die Behandlung des entsprechenden Geschäfts, ist dieses an der nächsten Sitzung zu traktandieren.

<sup>5</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen an der Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden, sofern nicht alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

<sup>6</sup> Die Vorstandsmitglieder dürfen gegen aussen nur die Beschlüsse des Vorstands und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten.

## **Art. 6 Ausstand**

<sup>1</sup> Vorstandsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie vom Geschäft als einzelne unmittelbar betroffen sind:

- a. in eigener Sache,
- b. in Angelegenheiten einer ihnen infolge Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehenden Person,
- c. in Angelegenheiten einer Gemeinde, anderen Körperschaft, Personenverbindung oder Institution, bei denen sie in leitender Stellung tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.

## **Art. 7 Amtsgeheimnis**

Die Vorstandsmitglieder sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, im Amtssachen Verschwiegenheit zu üben, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse des Verbands oder der beteiligten Privaten erfordert.

## **Art. 8 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.